

Antrag auf Kurzzeitpflege (§ 42 SGB XI)

Daten des/der Versicherten	
Versicherungsnummer	
Name, Vorname	
Anschrift	
Telefon (freiwillige Angabe)	

Ich beantrage Kurzzeitpflege im Rahmen der Pflegeversicherung, da die häusliche Pflege nicht, noch nicht oder nicht im erforderlichen Umfang erbracht werden kann und auch teilstationäre Pflege nicht ausreicht,

- für Zeiten der Krankheit der Pflegeperson, die nicht mit Leistungen der Verhinderungspflege überbrückt werden können.
- für Zeiten des Urlaubs der Pflegeperson, die nicht mit Leistungen der Verhinderungspflege überbrückt werden können.
- wegen einer Krisensituation, in der vorübergehend häusliche oder teilstationäre Pflege nicht möglich oder nicht ausreichend ist, z. B. kurzfristige erhebliche Verschlimmerung der Pflegebedürftigkeit.

Grund der Krisensituation

Zeitraum der Kurzzeitpflege

Versicherungsnummer:

- Zusätzlich möchte ich meinen zur Verfügung stehenden Anspruch auf Verhinderungspflege für die Kurzzeitpflege verwenden (nur möglich, soweit der Anspruch auf Verhinderungspflege noch nicht ausgeschöpft wurde).

Die Kurzzeitpflege soll in folgender Pflegeeinrichtung durchgeführt werden:

Pflegeeinrichtung

Datenschutzhinweis

Die im Formular angegebenen personenbezogenen Daten erheben und verarbeiten wir gemäß Art. 6 DS-GVO und § 284 SGB V für Zwecke der Kranken- und § 94 SGB XI für Zwecke der Pflegeversicherung zur Erfüllung unserer gesetzlichen Aufgaben. Alle Daten werden vertraulich behandelt und unterliegen dem Datenschutz. Empfänger Ihrer Daten können im Rahmen gesetzlicher Pflichten und Mitteilungsbefugnisse Dritte oder von uns beauftragte Dienstleister sein. Ihre freiwilligen Angaben speichern und nutzen wir lediglich für die Kontaktaufnahme im Zusammenhang mit Ihrem Versicherungsverhältnis. Weitere Informationen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch uns und Ihre Rechte nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung erhalten Sie über unsere Homepage www.energie-bkk.de/6650.html oder in den Servicecentern.

Datum

Unterschrift des Versicherten/Betreuers/Bevollmächtigten/
gesetzlichen Vertreter

Bevor Sie einen Leistungsantrag stellen empfehlen wir Ihnen, vorher die folgenden Informationen zu lesen. Sie erhalten dadurch einen vollständigen Überblick über diese Pflegeleistung. Auch das Ausfüllen des Leistungsantrages wird Ihnen erleichtert.

Wann darf ich die Kurzzeitpflege in Anspruch nehmen?

Bei Verhinderung der Pflegeperson oder aus anderem Grund, wenn vorübergehend eine häusliche oder teilstationäre Pflege nicht möglich / nicht ausreichend ist, übernimmt die Pflegekasse der energie-BKK für Versicherte in den Pflegegraden 2 bis 5 die Kosten für eine notwendige Kurzzeitpflege.

Wie lange und bis zu welcher Höhe darf ich die Kurzzeitpflege in Anspruch nehmen?

Eine Kurzzeitpflege ist bis zu acht Wochen (56 Kalendertage) pro Kalenderjahr möglich.

Die Pflegekasse der energie-BKK übernimmt während dieser Zeit die Kosten der pflegebedingten Aufwendungen bis zu einem Gesamtbetrag in Höhe von 1.854,00 Euro im Kalenderjahr.

Außerdem können bis zu 1.685,00 Euro des Leistungsbetrags der Verhinderungspflege (sofern noch nicht in Anspruch genommen) zusätzlich auf die Kurzzeitpflege übertragen werden.

Damit steht im Rahmen der Kurzzeitpflege ein maximaler Leistungsbetrag von 3.539,00 Euro für eine Dauer von höchstens acht Wochen je Kalenderjahr zur Verfügung.

Bitte beachten Sie: Der für die Kurzzeitpflege in Anspruch genommene Erhöhungsbetrag wird entsprechend auf den Leistungsbetrag der Verhinderungspflege angerechnet. Das heißt, dass Sie bei Nutzung des Übertrags in dem entsprechenden Kalenderjahr nur noch eingeschränkte Leistungen der Verhinderungspflege in Anspruch nehmen können.

Was passiert mit meinem Pflegegeld während der Kurzzeitpflege?

Für die Dauer der Kurzzeitpflege wird die Hälfte des bisher bezogenen Pflegegeldes für bis zu acht Wochen je Kalenderjahr weitergezahlt.

Für den ersten und letzten Tag der Kurzzeitpflege wird das Pflegegeld in voller Höhe gezahlt.

Was ist der praktische Ablauf?

Zunächst stellen Sie einen Antrag auf Kurzzeitpflege. Diesen senden wir Ihnen auf Anfrage gern zu.

Nach Prüfung der Unterlagen erhalten Sie eine Genehmigung, welche Sie bitte in der Kurzzeitpflegeeinrichtung vorlegen.

Beihilfe oder freie Heilfürsorge

Sie haben Anspruch auf Beihilfe oder freie Heilfürsorge, wenn Sie krank oder pflegebedürftig sind? Dann erhalten Sie die Leistungen der Pflegekasse der energie-BKK jeweils zur Hälfte